



AMTSBLATT

DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH UND OTTERBERG



Das Amtsblatt erscheint wöchentlich. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeinde Otterbach, Tel. 06301/6070 - Verbandsgemeinde Otterberg, Tel. 06301/603-0. Druck und Verlag sowie verantwortlich für Anzeigen und den übrigen Inhalt: VERLAG FRANZ ARBOGAST · 67731 Otterbach · Konrad-Adenauer-Straße 63-65 · Telefon 06301/9526. Redaktionsschluß bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Otterbach und Otterberg: dienstags 9.00 Uhr. · Anzeigenannahmeschluß beim Verlag: dienstags 11.30 Uhr · Telefon 06301/9526.

Nr. 14 vom 06.04.2000

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Sulzbachtal

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: Bebauungsplan „Auf dem Bohnacker, Änderung II“ der Ortsgemeinde Sulzbachtal, Ortsteil Untersulzbach

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sulzbachtal vom 19.8.1996 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. S. 137), i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit der Bebauungsplan „Auf dem Bohnacker, Änderung II“ der Ortsgemeinde Sulzbachtal, Ortsteil Untersulzbach, öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindever-

waltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 17, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14 - 16 Uhr und donnerstags bis 18 Uhr, sowie an jedem 2. und 4. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr, erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

Otterbach, 29.3.2000 Verbandsgemeindeverwaltung;

Junker, Bürgermeister

